



Coronavirus und Datenschutz in der psychotherapeutischen freien Praxis

Stand: 12. März 2020

1) Die PatientIn hat Symptome passend zu Coronavirus (COVID-19) und die PatientIn ist/war innerhalb der Praxis-Räumlichkeiten.

Die PsychotherapeutIn sollte:

- ⌘ die PatientIn auf das Coronavirus ansprechen, sobald die Symptome erkennbar sind,
- ⌘ die Sitzung beenden,
- ⌘ auf die Verpflichtung zur Meldung (Nummer 1450 etc.) hinweisen,
- ⌘ aufklären, dass die PatientIn auf Nachfrage zwar die Kontaktdaten der PsychotherapeutIn bekannt geben muss, **nicht aber, ob sie PatientIn sei oder nicht und**
- ⌘ den ÖBVP-Informationsaushang umgehend anbringen, so dies noch nicht erfolgt ist.

2) Die PsychotherapeutIn erhält den Nachweis, dass sie sich mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert hat und hat in den Tagen und Wochen vor dem Nachweis Kontakt mit PatientInnen gehabt.

Die PsychotherapeutIn sollte:

- ⌘ die Praxis für die von den Behörden empfohlene Zeit schließen und alle weiteren Kontakte mit PatientInnen vermeiden,
- ⌘ alle möglicherweise von Ansteckung betroffenen PatientInnen umgehend telefonisch kontaktieren,
- ⌘ die betroffenen PatientInnen auf die potentielle Infektion hinweisen sowie auf die allfällige Verpflichtung zur Meldung (Nummer 1450 etc.),
- ⌘ darüber aufklären, dass die PsychotherapeutIn eine Meldung (Nummer 1450 etc.) erstattet hat/erstatten wird und auch alle betroffenen PatientInnen (Kontaktdaten) gemeldet/zumelden hat – **PatientInnen sollten jedoch nicht als „PatientInnen“ bezeichnet werden (Verschwiegenheitspflicht so weit als möglich wahren!), sondern nur als Personen, mit denen man eben Kontakt gehabt hätte.**

Rechtliche Grundlagen für diese Empfehlungen bieten z. B.:

- ⌘ § 1 Abs 1 Epidemiegesetz 1950
- ⌘ § 5 Abs 1 Epidemiegesetz 1950:
- ⌘ *„...Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.“*
 - sowie

- ⌘ § 5 Abs 3 Epidemiegesetz 1950:
 - „Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.“
- ⌘ sowie natürlich sämtliche aktuelle Rechtsakte (Verordnungen etc.) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19).

Im Verhältnis zum Datenschutz (DSGVO etc.) und psychotherapeutischer Verschwiegenheitspflicht gelten in Bezug auf das Coronavirus (COVID-19) die öffentliche Gesundheitspflege, der Schutz von Leib und Leben anderer Personen etc. als **höherwertige Interessen** und wird daher eine Einschränkung des Datenschutzes und/oder ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht im **minimal notwendigen Ausmaß** gerechtfertigt sein, wenn die Eindämmung des Coronavirus anders nicht erreicht werden kann.